

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GASCHURN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 04. März 2024

---

2. Verordnung: [Zweitwohnungsabgabenverordnung]

---

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gaschurn vom 22. Februar 2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

### § 1

#### Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Gaschurn erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

### § 2

#### Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn

- a. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter der Geschossfläche EUR 18,50, maximal bis zum Höchstbetrag von EUR 2.775,00.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 127,40.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung der Verordnung folgenden Tages in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Daniel Sandrell

